

Statuten

VERBAND SCHWEIZER
EFFEKTENHÄNDLER



SWISS ASSOCIATION OF SECURITIES DEALERS
ASSOCIATION SUISSE DES NÉGOCIANTS EN VALEURS MOBILIÈRES
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI COMMERCianti DI VALORI MOBILIARI

- 1. Name, Zweck und Struktur**
 - 1.1. Name und Sitz
 - 1.2. Zweck und Struktur
- 2. Mitgliedschaft**
 - 2.1. Im Allgemeinen
 - 2.2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
 - 2.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 3. Die Generalversammlung**
 - 3.1. Versammlungen und Stimmrecht
 - 3.2. Befugnisse der Generalversammlung
 - 3.3. Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen
- 4. Vorstand, Sekretariat und Geschäftsführung**
 - 4.1. Zusammensetzung des Vorstandes
 - 4.2. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes
 - 4.3. Vorstandssitzungen
 - 4.4. Geschäftsführung
- 5. Finanzen und Revision**
 - 5.1. Mitgliederbeiträge und Haftung
 - 5.2. Geschäftsjahr und Revision
- 6. Verschiedene Bestimmungen**
 - 6.1. Schiedsgericht
 - 6.2. Auflösung des Verbandes

1. Name, Zweck und Struktur

1.1. Name und Sitz

- 1.1.1. Unter dem Namen Verband Schweizer Effekthändler (VSE) (Swiss Association of Securities Dealers (SASD)) besteht ein Verein mit unbeschränkter Dauer gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 60 ff. ZGB). Der Verband hat seinen Sitz in Basel und ist im Handelsregister eingetragen.
- 1.1.2. Der Vorstand kann die Schaffung eines Verbandszeichens beschliessen, dessen Führung ausschliesslich dem Verband und seinen Mitgliedern zusteht.

1.2. Zweck und Struktur

- 1.2.1. Die Zwecke des Verbands sind die Wahrung und Vertretung der Interessen der Mitglieder, die Selbstregulierung, die Förderung des Ansehens der Schweizerischen Effekthändler und des Schweizerischen Finanzplatzes im In- und Ausland.
- 1.2.2. Der Verband verfolgt seine Zwecke unter anderem mit den nachstehenden Mitteln: Vertretung des Verbandes und von dessen Mitgliedern gegenüber Behörden und den massgeblichen Wirtschaftskreisen auf nationaler und internationaler Ebene; Beteiligung am Gesetzgebungs- und Regulierungsprozess auf allen Ebenen; Unterstützung der Geschäftstätigkeit der Verbandsmitglieder durch Beratung; Weiterbildung und Gemeinschaftsprojekte; Organisation von Zusammenkünften und Kommissionen zwecks Informationsaustausch; Weiterbildung und Meinungsbildung.
- 1.2.3. Die Organe des Verbandes sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

2. Mitgliedschaft

2.1. Im Allgemeinen

- 2.1.1. Der Verband steht grundsätzlich allen schweizerischen und ausländischen Effekthändlern, die von der FINMA beaufsichtigt sind, offen.
- 2.1.2. Weiter steht der Verband weiteren am Finanzplatz Schweiz aktiven Finanzinstituten offen.

2.2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 2.2.1. Mitglieder können juristische Personen oder Personengesellschaften sein, die neben den jeweils relevanten Bewilligungen insbesondere
 - a) die notwendigen fachlichen Qualifikationen besitzen und
 - b) einen guten Ruf geniessen
- 2.2.2. Aufnahme gesuche sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen dem Präsidenten einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen und allenfalls einer persönlichen Besprechung mit den Vertretern des Gesuchstellers befindet der Vorstand über die Aufnahme.
- 2.2.3. Der Vorstand orientiert periodisch über aufgenommene Mitglieder. Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands ist ein entsprechender Vorstandsbeschluss der nächsten Generalversammlung zum Entscheid vorzulegen.

- 2.2.4. Die Mitgliedschaft des Verbandes geht verloren, durch:
- a) Austrittserklärung des Mitglieds unter Beachtung einer zweimonatigen Frist mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten;
 - b) Verlust der notwendigen Bewilligung;
 - c) Ausschluss aus dem Verband;
- 2.2.5. Durch Vorstandsbeschluss. Der Ausschluss aus dem Verband kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verfügt werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Sofern keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, entscheidet die Generalversammlung.
- 2.2.6. Der Vorstand verfügt namentlich dann den Ausschluss, wenn ein Mitglied:
- a) die Statuten, Reglemente, Verbandsbeschlüsse oder Verhaltensregeln trotz Mahnung missachtet;
 - b) die gegenüber dem Verband eingegangenen Verpflichtungen wiederholt verletzt, insbesondere Vereinbarungen mit dem Verband verletzt oder Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt;
 - c) die Interessen des Verbandes in anderer schwerwiegender Weise trotz Mahnung verletzt;
 - d) eine der Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt.

2.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 2.3.1. Die Mitglieder fördern die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder.
- 2.3.2. Die Mitglieder erbringen gegenüber ihren Kunden qualitativ einwandfreie Dienstleistungen und stellen sicher, dass Betriebsorganisation, Ausbildung und Compliance ihrer Struktur und Geschäftstätigkeit entspricht. Sie wahren die Interessen ihrer Kunden.
- 2.3.3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und allfällige Reglemente sowie die Vereinbarungen mit dem Verband und den anderen Mitgliedern einzuhalten. Sie unterwerfen sich dem Schiedsgericht.
- 2.3.4. Das Stimmrecht der Mitglieder ist in Ziff. 3.1.5, die Beitragspflicht in Ziff. 5.1 geregelt.
- 2.3.5. Jedes Mitglied bezeichnet aus den Reihen seiner Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsmitglieder eine Ansprechperson. Falls die betreffende Mitgliedsfirma generell oder im Einzelfall keinen anderen Vertreter benennt, ist diese Person gleichzeitig der stimmberechtigte Vertreter für Wahlen und Abstimmungen.
- 2.3.6. Die Mitglieder sind berechtigt, auf ihre Mitgliedschaft hinzuweisen, insbesondere in ihrer Werbung und auf ihren Geschäftspapieren das Verbandszeichen und die Bezeichnung «Mitglied des Verband Schweizer Effekthändler» zu führen.

3. Die Generalversammlung

3.1. Versammlungen und Stimmrecht

- 3.1.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel spätestens drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den

Vorstand schriftlich und mindestens einen Monat im Voraus. Sie muss die Traktandenliste, den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und allfällige Unterlagen für wichtige Beschlüsse enthalten. Anträge zu den Traktanden müssen dem Präsidenten schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.

- 3.1.2. Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer zur Erledigung der traktandierten Verhandlungsgegenstände befugt.
- 3.1.3. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen.
- 3.1.4. Die Versammlung wird vom Verbandspräsidenten oder, bei dessen Verhinderung, durch den Vizepräsidenten geleitet.
- 3.1.5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3.2. Befugnisse der Generalversammlung

- 3.2.1. Die Generalversammlung beschliesst über:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - b) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung;
 - c) Décharge-Erteilung an den Vorstand;
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren;
 - e) Genehmigung des Jahresbudgets;
 - f) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes für das laufende Jahr;
 - g) die Aufnahme von Mitgliedern im Falle von Ziff. 2.2.3 dieser Statuten;
 - h) Änderungen der Statuten;
 - i) andere vom Vorstand vorgelegte Traktanden;
 - j) Auflösung des Verbandes (vgl. Ziff. 6.2).

3.3. Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen

- 3.3.1. Für alle Abstimmungen und Wahlen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vertreter der Mitglieder, für Statutenänderungen eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Zur Auflösung des Verbandes vgl. Ziff. 6.2.
- 3.3.2. Schriftliche Abstimmungen und geheime Wahlen können durch den Vorstand oder 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- 3.3.3. In dringenden Fällen kann der Vorstand anordnen, dass Abstimmungen und Wahlen auf dem Zirkulationsweg durchgeführt werden.

4. Vorstand, Sekretariat und Geschäftsführung

4.1. Zusammensetzung des Vorstandes

- 4.1.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Mitgliedskategorien (Vermögensverwaltung, Investmentbanking, Brokerage etc.) und Landesgegenden.

- 4.1.2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung in eigener Kompetenz.
- 4.1.3. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte den Präsidenten, den oder die Vizepräsidenten, und bei Bedarf einen Sekretär sowie einen Rechnungsführer (Quästor).
- 4.1.4. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Sekretärs versehen die Vorstandsmitglieder ihr Amt unentgeltlich. Spesen und Barauslagen werden im Rahmen des bewilligten Budgets vergütet.
- 4.1.5. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Informationen, die sie in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit erhalten, vertraulich zu behandeln.

4.2. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 4.2.1. Der Vorstand ist für Oberleitung des Verbandes und dessen Vertretung nach Aussen verantwortlich. Er bestimmt die Hauptrichtung der vom Verband zu verfolgenden Politik.
- 4.2.2. Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er trifft alle Massnahmen, die nach seinem Ermessen zur Erreichung des Zwecks des Verbandes notwendig und wünschenswert sind. Der Vorstand setzt für einzelne Geschäfte und Tätigkeitsbereiche Arbeitsgruppen oder Kommissionen ein.
- 4.2.3. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - b) Vorlage des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung an die Generalversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Bestellung und Überwachung von Kommissionen;
 - f) Verwaltung des Verbandsvermögens;
 - g) Erstellen des Jahresbudgets und allfälliger Sonderbudgets;
 - h) Vertretung des Verbandes nach Aussen;
 - i) Verfassen von Eingaben an Bund, Kanton und Wirtschaftskreisen;
 - j) Vorbereitung und ggf. Erlass von Empfehlungen und Richtlinien für die Mitglieder.
- 4.2.4. Soweit der Vorstand keine abweichende Regelung trifft, vertritt der Vorstand den Verband mit Kollektivunterschrift zu Zweien; der Präsident, der oder die Vizepräsidenten und der Sekretär zeichnen mit Einzelunterschrift.

4.3. Vorstandssitzungen

- 4.3.1. Der Vorstand hält pro Jahr mindestens zwei Sitzungen ab. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder der Revisionsstelle.

- 4.3.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse und Wahlen werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 4.3.3. Sofern kein Mitglied des Vorstandes unverzüglich Einspruch erhebt, kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.

4.4. Geschäftsführung

- 4.4.1. Der Präsident ist zusammen mit dem Sekretär für die Geschäftsführung des Verbandes zuständig, soweit diese nicht durch den Vorstand wahrgenommen wird. Die Geschäftsführung umfasst insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, die Koordination der internen und externen Verbandsaktivitäten, die Verfassung von Berichten und Eingaben sowie die Vorbereitung von Vorstandssitzungen und Generalversammlungen.
- 4.4.2. Der Sekretär bzw. seine Firma müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein.
- 4.4.3. Der Verband entschädigt den Präsidenten und den Sekretär für seine Auslagen und seinen Zeitaufwand.

5. Finanzen und Revision

5.1. Mitgliederbeiträge und Haftung

- 5.1.1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den freiwilligen Zuwendungen, den Beitrittsgebühren und den Beiträgen für besondere Dienstleistungen.
- 5.1.2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt.
- 5.1.3. Der Verband haftet nur mit dem Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Obergrenze für den jährlichen Mitgliederbeitrag ist CHF 10'000.00.
- 5.1.4. Die einmalige Beitrittsgebühr wird von der Generalversammlung festgesetzt.

5.2. Geschäftsjahr und Revision

- 5.2.1. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- 5.2.2. Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle, welche die Verbandsrechnung prüft und der Generalversammlung Bericht erstattet. Die ordentliche Amtsperiode beträgt ein Jahr.

6. Verschiedene Bestimmungen

6.1. Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen

Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Basel.

Ungeachtet dessen, steht es den Parteien jederzeit frei, zu vereinbaren, ihre Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche durch ein Mediationsverfahren gemäss der schweizerischen Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu regeln.

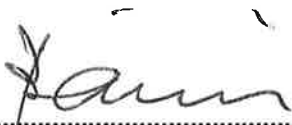
6.2. Auflösung des Verbandes

- 6.2.1. Die Auflösung des Verbandes erfordert einen Beschluss der Generalversammlung, welcher mit zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst wurde.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 6. Juni 2017 in Kraft.

Der Vorstand wird mit der Eintragung des Vereins im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt beauftragt.

Verband Schweizer Effekthändler (VSE)
(Swiss Association of Securities Dealers (SASD))



.....
Pascal Böni,
Präsident des Vorstandes